

Merkblatt zum Schutz von Versorgungsleitungen - Leitungsschutzanweisung -

Wichtige Hinweise für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen der Stadtwerke Weinheim GmbH

Versorgungsanlagen der Stadtwerke Weinheim sind alle Gas-, Wasser-, Wärme-, Stromleitungen, Straßenbeleuchtungskabel und die dazugehörigen Einrichtungen, die auf öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sind.

Wer Versorgungsanlagen der Stadtwerke Weinheim beschädigt, kann strafrechtlich verfolgt und auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Zur Verhütung von Schäden ist daher folgendes zu beachten:

1. Vor Beginn der Arbeiten besteht die Verpflichtung das geplante Bauvorhaben den Stadtwerken Weinheim schriftlich 14 Tage im Voraus anzuzeigen, deren Stellungnahme abzuwarten und die Aufgrabungsdienste der Stadtwerke Weinheim telefonisch nach Sparten zu verständigen. Die Beauftragten der Stadtwerke Weinheim zeigen die Versorgungsanlagen an Ort und Stelle vor und geben nähere Hinweise.
2. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt.
3. Über die genaue Tiefenlage von Versorgungsleitungen können von Seiten der VU keine Angaben gemacht werden. Evtl. Aussagen über die Überdeckung und die Lage von Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden die ausführende Firma nicht, sich über die tatsächliche Lage durch Suchschlitze von Hand zu vergewissern.
4. **Vor Beginn** von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen, Einsatz einer Bodendurchschlagsrakete und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen **sind immer** bei den Stadtwerken Weinheim Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
5. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist **vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen** der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.

6. Bagger und sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. **Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen!** Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Freigelegte Versorgungsleitungen sind in geeigneter Weise abzufangen und gegen Durchhängen zu sichern.
8. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig sondern nur in Anwesenheit von Fachpersonal des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
9. Die Anwesenheit von Fachpersonal des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
10. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.
11. Besonders zu beachten sind die Aufgrabungsordnung der Straßenbaubehörde bzw. Straßenverkehrsbehörde sowie Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO – Baurecht)

Erkundungspflicht und Planauskunft

Vor Beginn der Bauarbeiten hat man sich rechtzeitig, **mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten**, über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen auf der geplanten Baustelle zu informieren. Die Planauskunft betrifft nur die Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Weinheim, eventuell vorhandene Leitungen Dritter sind davon nicht betroffen. Eine erteilte Planauskunft gilt nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben und ist in ihrer Gültigkeit auf 4 Wochen begrenzt! Für die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Weinheim (SWW) können die Pläne über die Planauskunft eingesehen werden. **Die Planauskunft ist nach Erhalt umgehend zu prüfen.** Für Rückfragen steht das Zeichenbüro zur Verfügung.

Stadtwerke Weinheim GmbH
Abteilung VGP – Zeichenbüro
Breitwieserweg 5
69469 Weinheim

Telefon: 06201 106 136
Fax: 06201 106 179
E-Mail: planauskunft@sww.de

Unmittelbar vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich die ausführende Person anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungseinrichtungen Kenntnis verschaffen. Ausführende Personen haben bei Durchführung der übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzungen, Waldbezirken und Friedhöfen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungseinrichtungen zu rechnen. Sorgfalt ist zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Weinheim für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungseinrichtungen keine Gewährleistung oder Haftung übernimmt. Die ausführende Person darf sich daher nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

Störungsdienst

Störungsdienst Strom:	06201 106 150
Störungsdienst Gas/Wasser:	06201 106 151
Störungsdienst Wärme:	06201 106 284

Jede Beschädigung von Versorgungsleitungen ist sofort den SWW zu melden!

Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Bereitschaftsdienst unter den angegebenen Nummern erreichbar!

Planung

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Weinheim GmbH vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und abzustimmen, sofern eine Abweichung der sicherheitstechnischen Vorgaben (Mindestabstände, Schutzstreifen) und technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk gegeben ist.

Aus Sicherheitsgründen besteht die Stadtwerke Weinheim GmbH darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Versorgungseinrichtungen geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird.

Sämtliche Arbeiten im Bereich von Mittelspannungskabeln, Gas-Hochdruckleitungen, sowie Haupt- oder Zubringerwasserleitungen ab DN 200 sind grundsätzlich anzuzeigen.

Die Unterlagen können für alle Sparten zur Stellungnahme eingereicht werden, unter:

Zeichenbüro: planauskunft@sww.de

Einzuhaltende Mindestabstände

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Weinheim GmbH vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen.

Abstände bei Parallelverlegung und Annäherung:

STROM: Nennspannung in kV	Schutzabstand in [m]
bis 1	0,50
bis 20	1,00
bei unbekannter Nennspannung	0,50

GAS / WASSER - DN	Schutzabstand in [m]
<DN 200	1,00
DN 200 – DN 400	1,50
>DN 400	3,00

WÄRME - DN	Schutzabstand in [m]
<DN 200	0,50
DN 200 – DN 400	1,00
>DN 400	1,50

Abstände bei Leitungs- und Kabelkreuzungen:

Kreuzungen	Schutzabstand in [m]
Niederspannung (1 kV)	0,30
Mittelspannung (20 kV)	0,30
Gas- / Wasserleitungen	0,30
Gashochdruckleitungen	0,50
Wärmeleitungen	0,50

Abstände von Baumbepflanzungen zu Versorgungsleitungen und Stromkabel:

Das Bepflanzen im Bereich von Versorgungseinrichtungen ist nur mit einem lichten Abstand von **mindestens 2,50 m** zwischen Stamm und den Versorgungseinrichtungen zulässig.

Schutzstreifen

Für Gashochdruckleitungen, Wassertransportleitungen, Wärmeleitungen, Mittel- und Niederspannungskabel in nicht öffentlichen Bereichen, sind in der Regel Schutzstreifen festgelegt. Diese Schutzstreifen sind zumeist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder über die Regelwerke NDAV, NAV und AVBWV gesichert. In den Schutzstreifen sind für die Dauer des Betriebs der Versorgungseinrichtungen Überbauungen und das Einbringen tiefwurzelnder Pflanzen nicht gestattet. Des Weiteren sind Einwirkungen, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden können, unzulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens wird mit der Leitung oder Stromkabeltrasse definiert.

Medien	Schutzstreifenbreite in [m]
Niederspannung (1 kV)	2,00
Mittelspannung (20 kV)	2,00
Gas- / Wasserleitungen <DN 200	2,00
Gas- / Wasserleitungen >DN 200	4,00
Wärmeleitungen <DN 200	2,00
Wärmeleitungen >DN 200	4,00

Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

- AVBwV
- NDAV
- NAV
- DGUV
- DVGW Regelwerk
- AGFW-Regelwerk inkl. Arbeitsblätter und Leitlinien
- DIN VDE Bestimmungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Landesbauordnung Baden Württemberg und Hessen

Anmerkungen

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Bauausführende alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen der Stadtwerke Weinheim GmbH gearbeitet wird.

Unterlagen zur Planauskunft

Die Planauskunft besteht bei persönlicher Abholung und E-Mail-Abgabe aus folgenden Unterlagen:

- Spartenorientierter Lageplan (Erdgas, Trinkwasser, Strom, Fernwärme)
- Legendenblatt
- Ausgabeformular Leitungsauskunft
- Leitungsschutzanweisung

Stand: 11/2020
Bräunlein